

Gemeinderatsvorlage Nr. 157/2018
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 20/2018
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 36/2018

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	13.12.2018			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		06.12.18	26.11.18 27.11.18	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Niebel Beteiligte FB: 1, 4, SWS EB e.K.		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Aktenzeichen 700.11		Stichwort Abwasserbeseitigung		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg

1. Bericht

Höhe der Abwassergebühr

Die in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2019“ beschlossenen Gebührenhöhen müssen in die Abwassersatzung aufgenommen werden. Dies geschieht durch entsprechende Neufassung des § 38 der Abwassersatzung. Die Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2019 wurde in den beiden Ortschaftsräten sowie im Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten.

2. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird beschlossen.

Schramberg, den 06.11.2018

Niebel/Weisser
Fachbereich 2

Kälble
SWS, EB e.K.

Uwe Weisser
Fachbereich 1

Mager
Fachbereich 4

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR-WM am
 OR-TB am

26.11.2018
27.11.2018

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

VA am
 AUT am
 GR am

06.12.2018
13.12.2018

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Anlage 1

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 07.12.2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 13.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 07.12.2017 beschlossen:

§1

§ 38 erhält folgende Fassung Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:
- a) für zentral angeschlossene Grundstücke 2,22 €.
 - b) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird 2,22 €
 - c) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser über eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über den Rollenden Kanal entsorgt wird 0,85 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,63 €
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt je m³ Abwasser:
- a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,68 €
 - b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben 29,40 €
 - c) für Deponieabwässer 3,58 €

§ 2
In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 13. Dezember 2018 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.